



Ehrungsordnung (EO) Stand: 10. Juli 2020

§ 1

Der Hessische Handball-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Handballsport Ehrungen vornehmen.

§ 2

Folgende Ehrungen sind möglich:

- a) Verleihung der Aktivennadel in Bronze, Silber und Gold
- b) Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
- c) Ernennung zum Ehrenpräsidenten des Verbandes
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied des Verbandes
- e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Bezirks
- f) Ernennung zum Ehrenmitglied eines Bezirks

§ 3

Für besondere Verdienste oder Anerkennung um den Handballsport kann eine Ehrenurkunde an Nichtmitglieder verliehen werden.

§ 4

- a) Die Aktivennadel in Bronze kann für mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Spieler, ehrenamtlicher Übungsleiter, Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär und SR-Beobachter verliehen werden.
- b) Die Aktivennadel in Silber kann für mindestens 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Spieler, ehrenamtlicher Übungsleiter, Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär und SR-Beobachter verliehen werden.
- c) Die Aktivennadel in Gold kann für mindestens 30-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Spieler, ehrenamtlicher Übungsleiter, Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär und SR-Beobachter verliehen werden.

§ 5

- a) Die Ehrennadel in Bronze kann an Funktionäre im Verband, in Bezirken oder in Vereinen verliehen werden, die sich durch mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit Verdienste um die Pflege und Förderung des Handballsports erworben haben.
- b) Die Ehrennadel in Silber kann an Funktionäre in übergeordneten Verbänden, im Verband, in Bezirken oder in Vereinen verliehen werden, die sich durch mindestens 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit Verdienste um die Pflege und die Förderung des Handballsports erworben haben.
- c) Die Ehrennadel in Gold kann an Funktionäre in übergeordneten Verbänden, im Verband und in Bezirken verliehen werden, die in mindestens 30-jähriger Tätigkeit über den Vereinsrahmen hinaus im Bereich des Hessischen Handball-Verbandes oder in übergeordneten Organisationen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 6

- a) Bei der Erringung der Deutschen Meisterschaft im Erwachsenenbereich kann die Ehrennadel in Bronze verliehen werden.
- b) Bei der Erringung der Europameisterschaft im Erwachsenenbereich kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden.
- c) Bei der Erringung der Weltmeisterschaft oder des Olympiasiegs im Erwachsenenbereich kann die Ehrennadel in Gold verliehen werden.

- d) Bei der Erringung der Deutschen Meisterschaft im Jugendbereich können Sachehrenpreise überreicht werden.

Über die Verleihung der Ehrennadel bzw. der Sachehrenpreise nach § 6 entscheidet das Präsidium.

§ 7

- 1) Antragsberechtigt sind Vereine sowie Spielausschüsse und das Präsidium.
- 2) Der Antrag ist auf einem vorgegebenen Formular drei Monate vor der vorgesehenen Ehrung bei der Geschäftsstelle des Hessischen Handball-Verbandes einzureichen.
- 3) Anträge von Vereinen für die Verleihung der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel setzen voraus, dass die entsprechenden Ehrungen durch den eigenen Verein erfolgt sind.
- 4) Der Antrag auf die Ehrennadel in Gold muss jeweils bis zum 1. März eines Jahres der Geschäftsstelle vorliegen, der Termin gilt nicht für Anträge des Präsidiums.
- 5) Der Antrag, Personen, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern zu ernennen, kann nur vom Präsidium gestellt werden. Das Einvernehmen soll in der Regel im Vorfeld des Verbandshandballtags hergestellt werden.
- 6) Die Ernennung von ausgeschiedenen Mitglieder aus den Bezirksspielausschüssen, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern dieses Gremiums erfolgt durch Wahl beim Bezirkshandballtag.

§ 8

Bei der Stellung eines Antrags auf Verleihung der Ehrennadel wird auf die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) verwiesen (s. § 12 Ziffer a und b).

Soweit die Ehrung von Spielausschüssen oder vom Präsidium beantragt wird, ist diese gebührenfrei.

§ 9

Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt einmal im Jahr, sie soll möglichst bei einem Handballtag erfolgen. Ausnahmen können bei Vereinsjubiläen gemacht werden. Im Antrag ist darauf hinzuweisen, dass die Auszeichnung anlässlich der Jubiläumsveranstaltung vorgenommen werden soll. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold wird in der Regel nur beim Verbandshandballtag vorgenommen.

§ 10

Mit der Verleihung einer Ehrennadel wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 11

Träger der Ehrennadel in Gold und der Aktivennadel in Gold haben zu allen Veranstaltungen des HHV innerhalb des Verbandes freien Eintritt.

§ 12

Dem Präsidium steht das Recht zu, bei besonderen Anlässen die Verleihung der Aktivennadel und der Verbandsehrennadel von sich aus vorzunehmen. Über den Antrag auf Verleihung der Ehrennadel in Bronze und Silber beschließt der Vorsitzende in Verbindung mit dem Beisitzer, in dessen Bezirk der zu Ehrende tätig ist.

Über den Antrag der Ehrennadel und Aktivennadel in Gold beschließt der Arbeitskreis Ehrungen jeweils im März eines jeden Jahres in einer Zusammenkunft.

§ 13

Sowohl der Arbeitskreis Ehrungen als auch das Präsidium können eine Verbandsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verband zur Folge hat, wieder entziehen.